

Literarische Beilage

zu den Mitteilungen des Vereines

für

Geschichte der Deutschen in Böhmen.

XLIX. Jahrgang.

IV.

1911.

Dr. Valentin Schmidt und Alois Picha: *Urkundenbuch der Stadt Krummau in Böhmen. II. Band (1420—1480)*. Prag 1910. Im Selbstverlage des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen; in Kommission bei J. G. Calve, k. u. k. Hof- und Universitätsbuchhändler. Gr. 4°. 263 S. und eine Stammtafel.

Der vorliegende zweite Band des „Urkundenbuches der Stadt Krummau“ besitzt dieselben Vorzüge, dereu ich bei der Besprechung des ersten Bandes im 47. Jahrgange dieser Blätter, S. 19 u. ff., rühmend Erwähnung getan habe. In ihm sind nicht weniger als 998 Urkunden teils vollständig, teils in Regesten enthalten und streng wissenschaftlich und sachgemäß behandelt und erläutert. Der Inhalt dieser Urkunden bezieht sich nicht bloß auf Personen und Angelegenheiten der Stadt, sondern vielfach auch auf Personen und Angelegenheiten von allgemeinem Interesse, insofern irgend ein Zusammenhang zwischen denselben und der Stadt besteht; er charakterisiert insbesondere auch die Bestrebungen der damaligen Grundobrigkeit von Krummau, nämlich des Herrn Ulrich II. von Rosenberg, sowie seiner Söhne Heinrich IV., Johann II. und Jost II. und seiner Enkel Heinrich V., Wot II. und Peter IV.

Bei der Veröffentlichung von Geschichtsquellen solcher Art kommt es hauptsächlich darauf an, daß dieselben möglichst vollzählig sind und daß sie dem Zwecke entsprechend verwertet werden. Diesen zwei Anforderungen wurde im vorliegenden Bande vollauf Rechnung getragen. Hinsichtlich der Zahl der in demselben verwerteten Urkunden wird kein Quellenforscher und kein Historiker behaupten können, daß sie sich aus den vorhandenen Archivalien oder aus gedruckten Werken noch irgendwie ergänzen ließe. Einen relativen Beleg hiefür kann man schon aus dem Umstande finden, daß von dem gebotenen Material bisher kaum die Hälfte bekannt war. Die Herausgeber haben vor allem das städtische, das herrschaftliche und das Prälaturarchiv in Krummau gründlich ausgenützt; auch Handschriften aus anderen Archiven und Bibliotheken, wie z. B.

aus dem fürstl. Schwarzenberg'schen Archive in Wittingau, aus den verschiedenen Archiven und der Universitätsbibliothek in Prag, aus dem Stiftsarchive in Schlängel, dem gräfl. Buquonschen Archive in Graßen u. a. m., sind von ihnen vielfach verwendet worden. Dazu kommt das einschlägige Material aus gedruckten Quellenwerken. Eine reiche Ausbeute gewährten die Urkundenbücher von Hohenfurt und Goldenkron von M. Pangerl (*Fontes rer. Austr.* 2. XXIII und 2. XXXVII), das Notizenblatt der Wiener Akademie der Wissenschaften, die Urkunden und Regesten zur Geschichte des Gutes Poreschin, Hermanns Rosenbergsche Chronik und das Urkunden- und Regestenbuch des Klarissinnenklosters in Krummaw von J. M. Klimesch, das Rosenbergsche Gerichtsbuch (*Popračí kniha pánův z Rožmberka*) von Fr. Mareš und die von Fr. Palacký begonnene und später unter der Redaktion Jos. Kalousks fortgesetzte Sammlung von tschechischen Urkunden und Briefen aus der Zeit vom 14. bis zum 17. Jahrhundert, das vielbändige Archiv český. Vereinzelt wurden auch die Regesten R. Friedrichs III. (*Regesta Friderici III. Roman. imperat.*) von J. Smel, die Regesten in Lichnowskis Geschichte des Hauses Habsburg, einige Artikel in den Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen u. a. m. herangezogen. Die Beschaffung derart verstreuter Manuscripte und Drude verdient um so mehr die Bewunderung des Lesers, als die Herausgeber bei ihrer Arbeit sicherlich mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten, da sich in ihren Wohnorten keine größere Bibliothek befindet.

Was die Art und Weise betrifft, wie das gesammelte Material von den Herausgebern verwertet wurde, so finden wir nur die Stücke, welche für die Geschichte von Krummaw von besonderem Belange sind, 54 an der Zahl, im vorliegenden Werke vollständig abgedruckt. Die Urkunden zweiten Rangwerthes sind bloß in Auszügen (Regesten) wiedergegeben. Doch waren die Herausgeber bemüht, diesen Auszügen in den meisten Fällen eine solche Form zu geben, daß man den vollständigen Text nicht vermissen mag, nun ein Forscher dieselben vom historischen, vom topographischen, vom kulturhistorischen, vom rechtsgeschichtlichen, vom sprachlichen oder von irgend einem anderen Standpunkte benützen wollen. Es sind daher alle wichtigeren Namen, Wortformen, Wendungen, die nach irgend einer der angedeuteten Richtungen hin einen Aufschluß geben können, den Originalen getreu in die Inhaltsauszüge aufgenommen. Stellenweise erscheint das Original überhaupt nur um die weiterschweifigen Wendungen der alten Urkundenformen gekürzt. Die Urkunden schließlich, welche zwar in Krummaw ausgestellt wurden, für die Geschichte der Stadt aber bedeutungslos sind, werden nur summarisch erwähnt. Mit bloßer Ausnahme der Interpunktion schließt sich die Orthographie des Abdruckes der Texte, soweit ich mich davon überzeugen konnte, jener der Originale bedingungslos an.

Um den Leser auch hinsichtlich einer bequemen Benützung und hinsichtlich einer besseren Übersicht des gebotenen Materials zufrieden zu stellen, so bereicherten die Herausgeber dieses Material mit erläuternden Anmerkungen, mit einem Orts-, Personen- und Sachregister und mit einem Stammbaum der Herren von Rosenberg. Mit welchen Schwierigkeiten und mit welchem Aufwande an Fleiß und Gelehrsamkeit die Zusammenstellung dieser Beigaben bei der Dunkelheit gewisser Verhältnisse verbunden war, darüber kann nur derjenige

ein richtiges Urtheil abgeben, der schon einmal eine ähnliche Arbeit zu bewältigen hatte.

Alles das, was die Herausgeber in ihrem Werke bieten, bildet ein in sich abgeschlossenes Ganzes, es umfaßt den Stoff zur Geschichte der „grauen Witwe der verbliebenen Rosenberger“ innerhalb einer sowohl in religiöser als auch in nationaler Hinsicht sehr bewegten Zeit. Die deutsche Bürgerschaft der Stadt befand sich damals infolge der offenkundigen Begünstigung des slawischen Elementes von Seite der weltlichen und geistlichen Behörden in keiner beneidenswerten Stellung. Der nationale Zwang hörte erst gegen das Ende dieses Zeitraumes auf, als die Rosenberger Bergwerke in der Umgebung der Stadt anlegten und zu deren Betrieb zahlreiche Bergleute aus den österreichischen Alpenländern und aus dem Reiche herbeiriefen. Klar und deutlich erscheinen die Krummauer Verhältnisse jener fernen Zeit vor unseren Augen, der Nebel, mit dem sie die kritiklose Geschichtschreibung früherer Tage umgab, ist nun verschwunden. Der Unterschied zwischen der vorliegenden Publikation und den mannigfaltigen älteren Publikationen, in denen die nämliche Periode aus der Geschichte der Stadt behandelt wird, läßt sich in Kürze dahin definieren, daß Dr. B. Schmidt und A. Picha alles getan haben, um ein auf der Höhe der Zeit stehendes Werk zu liefern, während sich die Verfasser der betreffenden älteren Publikationen um die vorhandenen Quellen so gut wie gar nicht kümmerten.

Dr. J. M. Klimesch.

Beiträge zur deutsch-böhmischen Volkskunde. Geleitet von Professor Dr. A. Hauffen. X. Band. Endt Johann, Prof. Dr., Sagen und Schwänke aus dem Erzgebirge. Der Zauberer P. Hahn, der Wunderdoktor Rölz und anderes. Oktav. XII und 248 S. 7 Abbildungen im Text.

Das Erzgebirge ist reich an Sagen. Die überwiegende Mehrzahl knüpft an den in früherer Zeit mit großem Erfolg betriebenen Bergbau an, aber auch Sagen von Gespenstern in Tier- und Menschengestalt, Poltergeistern, Spukgeschichten, Elfen-, Dämonen- und Teufelsagen, Schatz-, Zauber- und Wundersagen, sowie ätiologische Sagen und Sagen über einzelne Personen sind noch in der Überlieferung lebendig. Dem wertvollen „Sagenbuch des Königreiches Sachsen“ von Dr. Alfred Meiche vermag der böhmische Anteil des Erzgebirges nichts ähnliches entgegen zu stellen, obgleich die „Erzgebirgs-Zeitung“ und E. Wenisch in seinem bereits vergriffenen Sagenbuche ziemlich viel Material beige-steuert haben. Einen bedeutenden und umfangreichen Beitrag zu einer Lokalsammlung aus dem Erzgebirge bildet vorliegendes Werk, das um so bemerkenswerter ist, weil es den Beweis erbringt, daß noch in der jüngsten Vergangenheit ganze Sagenkreise im Volke entstanden sind. So vor allem die Sagen über P. Adalbert Hahn, den „Faust“ des Erzgebirges, gestorben 1825, und den Heilkünstler Johann Baptista Rölz, gestorben 1884. Diesen beiden Haptagentreisen gliedert der Herausgeber noch kleinere Sagentreise an, die sich um einzelne Personen, Zauberer und Wunderdoktoren gebildet und mit jenen manche Berührungspunkte gemein haben. Außerdem werden „Schwänke aus Bärningen und Umgebung“ ist der Mund-

art erzählt, in denen der Volkshumor und auch sagenhafte Elemente zur Geltung kommen und im Anhang des Buches ist die von Alois Kolb bearbeitete Hahnsage beigegeben, deren Manuscript das volkstundliche Archiv der „Förderungs-gesellschaft“ aufbewahrt. Es ist ein überaus reicher Stoff aufgehäuft, gegen 450 Erzählungen, die alle aus einem sehr begrenzten Territorium stammen, das sich auf die Bezirkshauptmannschaften St. Joachimsthal und Graslitz verteilt. Die Darstellung benützt den Volkston; sowie die Gewährsmänner berichtet haben, gibt Endt die Erzählungen wieder mit den für den Druck nötigen Einschränkungen. Den mit anerkennenswerter Genauigkeit verfaßten Biographien Hahns und Rölzens seien folgende Daten entlehnt: Johann Adalbert Hahn wurde in der Bergstadt Platten am 24. August 1750 als das Kind des „oberen Müllers“ geboren und wurde dem Brauch der damaligen Zeit gemäß schon frühzeitig dem Handwerk des Vaters zugeschrieben. 1761 aber ist er bereits in das Piaristengymnasium zu Schlackenwert eingetreten, studiert 1767 Philosophie am Neustädter Gymnasium in Prag und bezieht als Alumne des fürsterzbischöflichen Seminars 1769 die theologische Fakultät der Prager Universität, welche er 1773 absolvierte. Aber erst im Jahre 1775 wird er zum Priester ordiniert. Durch die Aufhebung des Jesuitenordens gerieten junge Geistliche, weil sie postenlos blieben, damals nicht selten in recht unerquickliche Verhältnisse. Sie waren auf den Ertrag von Aushilfen im Seelsorgeamte, Messfestipendien u. ä. angewiesen, um ihr Leben zu fristen und mußten oft Jahre zuwarten, ehe sie eine Stellung erhielten, die das Notwendigste zum Lebensunterhalt gewährte. So erging es auch P. Hahn. Er wirkt in der Leitmeritzer Diözese, wandert nach Wien aus, will in der Passauer Diözese angestellt werden, was ihm aber nicht gelingt, weil das Prager Konsistorium seine Entlassung verweigert, und wird in all den Jahren von seinem Bruder, der Müller in Platten war, unterstützt. In Wien erfährt Hahn 1782, daß in den Wäldern von Burkersdorf Reichtümer verborgen seien. Er macht sich mit zwei Genossen auf den Weg, um die Schätze zu heben, wird aber durch seine Reden im Burkersdorfer Gasthaus anwesenden Beamten verdächtig, verhaftet und dem Prager Konsistorium eingeliefert. Erst im Jahre 1791 wird er als Kaplan in Schönwald angestellt. Aus Äußerungen von Zeitgenossen und Überlieferungen des Volksmundes geht hervor, daß sich Hahn während der Jahre 1782 und 1791 in verschiedenen Orten des Erzgebirges aufgehalten hat. Bei seinen geistlichen Brüdern ist er nicht gut angeschrieben, denn er trinkt gerne, spielt Karten, betreibt die schwarze Kunst und macht den Leuten mit seiner *Laterna magica* manch Stüdklein vor. Aber sein Gönner, Dechant Anton Jodl in Joachimstal, läßt ihn nicht fallen, nimmt zu seinen Gunsten in der Anlage des Schönwalder Pfarrers Partei und stellte ihn in Joachimstal als Kaplan an. Von hier kam er nach Gottesgab, wo er bis 1798 verblieb. Hierauf wirkt er in Frühbuß und Schönkind und kommt endlich 1801 als Beneficiat an die Kreuzkapelle nach Platten, welche Stelle er bis zu seinem am 23. September 1825 erfolgten Ableben bekleidete. P. Hahn scheint die „schwarze Kunst“ aus Wien mitgebracht zu haben. Dies geht aus einem Bericht des Pfarrers Johann Fabian an das Konsistorium hervor und entspricht auch den mündlichen Überlieferungen. In allen Orten, wo er im Berufe stand oder wo er sich aufhielt, wissen noch heutzutage ältere Personen, die es von ihren verstorbenen Angehörigen und Be-

kannten gehört haben, über Hahns Zauberstücke zu erzählen. Er beeinflusst Wind und Wetter, tut manchem einen Schabernack an, rät den Lenten, wie sie zu Geld kommen oder verhilft ihnen, gestohlenes Gut wieder zurück zu erlangen. Von Dieben und Hehlern ist er gefürchtet und mancher gibt das unredlich Erworbene aus bloßer Furcht vor den Künsten des Zauberers freiwillig zurück. Sein Ruf verbreitet sich in ziemlichem Umkreis, so daß auch Entferntere seinen Rat sich einholen. Manchen der erzählten Schwänke scheint er der einmal lebendig gewordenen Phantasie des Volkes auch ohne äußerliches Hinzutun aufgeschwakt zu haben. Schon bei seinen Lebzeiten bilden sich Sagen um seine Person, die sich in der Folge von Vater auf Kind vererben. Prof. Endt hat sich der gewiß nicht unerheblichen Mühe unterzogen, alle Gewährsmänner dieser Sage persönlich zu befragen und ist mit seltener Gewissenhaftigkeit allen auffindbaren Spuren nachgegangen. Dem Ergebnis seiner umfangreichen Sammlungen aus der lebendigen Überlieferung stellt er die literarische Behandlung des Stoffes durch Alexis Kolb gegenüber und gibt dadurch ein abgeschlossenes Ganze des gesamten Sagenkreises. Mit derselben kritischen Genauigkeit behandelt Endt auch den zweiten größeren Sagenkreis des oberen Erzgebirges über Johann Baptista Rölz. Der „Rölz-Baptist“, wie er in seiner Heimat allgemein geheißten wurde, erblickte am 2. August 1815 zu Schieferhütten als Sohn des dortigen Lehrers das Licht der Welt. Von seinem 11. bis 17. Jahre studierte er am Gymnasium zu Eger und war wahrscheinlich später Zögling der k. k. medizinisch-chirurgischen Josephs-Akademie in Wien. Allein er legte keine Prüfungen ab und ging in seine Heimat zurück. In Frühbuß war er eine Zeit lang in der Döllnäherei seines Bruders tätig und betrieb daneben den Bergbau, wofür er bedeutende Auslagen machte, ohne den gewünschten Erfolg zu ernten. Als 1869 Frühbuß niederbrannte, übersiedelte er nach Schönkind, kam aber 1878 wieder in den ersten Ort zurück. Von „seinem äußeren Leben“ ist wenig zu berichten. Er vernähtelte sich 1868 mit Mathilde Reiter in Schönkind und hatte eine einzige Tochter, die nach dem Namen der Mutter getauft war. Der 24. Mai 1884 war sein Sterbetag. Die Überlieferungen berichten von Heilungen und Wunderkuren, die Rölz in großer Anzahl verrichtet hat. Er heilte durch Streichen und Blasen und murmelte gewöhnlich unverständliche Worte dazu. Aber auch in anderen Angelegenheiten versagte er seinen Rat nicht. So half er Bestohlenen wieder zu ihren Sachen, aber wenn man von ihm Prophezeiungen über die Zukunft oder „sichere Lotterie-Nummern“ verlangte, konnte er recht grob werden. Sonst half er gerne, wenn seine Eigenheiten gebührend berücksichtigt wurden und nahm kein Geld dafür an. Seine Lebensführung war einfach, er legte aber Wert darauf, als „Herr der Geister“ zu gelten. Rölz war ein begabter Mensch, ein gewandter Redner und tüchtiger Musiker, besonders die Orgel soll er meisterlich gespielt haben. Sein Ruf als Heilkünstler verbreitete sich in die entferntere Umgebung, so daß er oft mit Fahrgelegenheiten abgeholt wurde. Unstreitig hat Rölz medizinische Kenntnisse besessen und sie auch bei seinen Kuren, wie dies aus mancher Erzählung hervorgeht, angewendet, freilich ohne Rezept und Apotheke. Nicht weniger als 146 Sagen haben sich um seine Person gebildet, die der Herausgeber nach persönlichem Anhören zu Papier gebracht hat. Außer diesen beiden Sagenkreisen teilt Endt noch „Erzählungen“ und „Schwänke“ mit, die mit ihnen teils

stofflich verbunden sind, teils aber aus der Zeit stammen, da im Erzgebirge noch Bergbau betrieben wurde oder an Personen haften, von deren Leben und Wirken nach ihrem Tode im Volke noch manches weitererzählt wurde. Neben der innewohnenden kritischen Bedeutung dieser Beiträge für die schon genannten Sagenkreise, sind sie, wie schon früher erwähnt, auch aus dem Grunde bemerkenswert, weil sie die Entstehung der Sage und ihre Verbreitung im Volke in der jüngsten Vergangenheit deutlich erkennen und verfolgen lassen. Prof. Dr. Johann Endt, der selbst aus dem Erzgebirge stammt, hat sich durch die Herausgabe dieses Wertes nicht allein den Dank seiner Heimat, sondern auch Dank und Anerkennung der Wissenschaft erworben.

J. Reinwarth.

JUDr. et Ph. Dr. R. Maršan: Vliv cizích ústav na ústavní zákony Rakouské z let 1848—1849. Se zřetelem na rakouské ústavní zákonodárství let šedesátých, především ústavu prosincovou. Část I. (Der Einfluß fremder Verfassungen auf die österreichischen Verfassungsgesetze aus den Jahren 1848—1849. Mit Berücksichtigung der österreichischen Verfassungsgesetzgebung der Sechzigerjahre, besonders der Dezemberverfassung.) I. Teil.

Dieselbe ist der Anregung Dr. Bohuslav Kiegers zu verdanken, welcher selbst die Absicht hatte, diese Arbeit in Angriff zu nehmen, jedoch, mit anderen Arbeiten überbürdet, nicht dazu gelangte. Er trat daher seine Idee an seinen Schüler Maršan ab, der sich bereits als 22jähriger Jurist als Kenner der österreichischen Revolutionsperiode (1848) bewährt hatte in seiner Schrift: „Die Tschechen und die Deutschen und der Kampf um Frankfurt im Jahre 1848.“ Durch anderweitige Arbeiten, besonders über die Polizeiorganisation bisher abgelenkt, kehrt Maršan wieder zur Periode zurück, die er schon einmal behandelt. Der umfangreiche Stoff, der sich immer mehr häufte, zwang den Verfasser, die Arbeit zu teilen und vorerst den ersten Teil erscheinen zu lassen. Das Material ist ausgiebig, ja erschöpfend ausgebeutet unter Benützung der vorhandenen Literatur. Wiederholt gelangt Maršan auf Grund seines Quellenstudiums und durch Gegenüberstellung der verschiedenen Anschauungen zu anderen und wohl richtigeren Resultaten als seine Vorgänger.

Das Werk zerfällt in eine Einleitung und fünf Hauptstücke. Wünschenswert wäre es gewesen, wenn der Verfasser in der Einleitung einen kurzen Überblick über sämtliche Verfassungen gegeben hätte, welche er in seiner Arbeit zum Vergleiche heranzieht und bei jeweiliger Gelegenheit anführt. Zusammengefaßt gleich zu Beginn würden viele treffliche Ausführungen des Autors, die wir zerstreut und infolgedessen nicht genug scharf betont vorfinden, viel deutlicher dem Leser ins Auge fallen und das Buch auch dem nicht fachmännisch vorgebildeten Publikum leichter zugänglich machen. Es kommen folgende Verfassungen als Vergleichsobjekte in Betracht:

1. Englische Verfassung in den verschiedensten Stappen ihrer Entwicklung [3. B. der Wahlzensus unter Heinrich VI. aus d. J. 1429, Wahlbestimmungen

aus d. J. 1647 und 1649 (agreement of the people) und bes. das Wahlgesetz 1832].

2. Frankreich: 1791, 1793 (Konvent), Direktorialverfassung; bes. die beiden Charten 1814 und 1830 mit ihrer loi électorale 1815 und 1831 und die Verfassung der Republik a. d. J. 1848.

3. Belgien: 1831.*

4. Deutschland: Baden (die liberalste), Bayern 1808 u. 1818 (26. Mai), Württemberg 1819, Kurhessen, Sachsen, Hannover 1833 (26. Sept.), Schleswig-Holstein, Sachsen-Altenburg, Koburg, Schwarzburg, Schaumburg-Lippe, Waldeck usw.; bes. aber die Frankfurter Reichsverfassung vom 28. März 1849 und die preussische oktroyierte Verfassung vom 5./XII. 1848.

5. Schweiz: Helvetische Republik 12. IV. 1798 und 1802, Gesamtverfassung 1848; Kantonalverfassungen.

6. Ungarn: 1847/48 Art. IV, V.

7. Amerikanischen Unionstaaten, Spanien 1812, Norwegen 1814, Holland 1815, Sardinien 1848, Portugal, Griechenland u. a.

Alle diese erwähnten Verfassungen hat Marsan zum Vergleich mit der österreichischen herangezogen, indem er die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen derselben bis ins Detail zergliedert und den entsprechenden österreichischen Einrichtungen gegenüberstellt. Dabei führt er zugleich an vielen Stellen den Beweis, wie befruchtend fremde Verfassungen auch auf andere ausländische einwirkten — so besonders englisch-französisch-belgische Verfassungsbestimmungen auf die verschiedenen deutschen — so daß seine Schrift auch für das deutsche Staatsrecht von hohem Interesse ist. Man sieht, daß alle österreichischen Verfassungen sich mehr oder minder an fremde Muster anlehnen, indem sie teils Bestimmungen dem vollen Wortlaute nach direkt abschreiben, teils sie modifizieren. Das gleiche finden wir in Frankfurt und in Berlin; galten doch die französisch-belgischen Konstitutionen als etwas vollkommeneres, unübertreffliches, gewissermaßen als die „Konstitution“ *κατ'εξοχήν*. Auch die Anträge der Abgeordneten in Kremsier weisen auf fremde Vorbilder hin; das wird entweder direkt oder wenigstens in Andeutung ausgesprochen, wie aus Form und Inhalt zu entnehmen ist. J. B.: Goldmark und Bacano berufen sich auf Preußen, Fischhof warnt vor amerikanisch-schweizerischen Einrichtungen, Brestl, ein guter Kenner französisch-englischer Konstitutionen, will die Analphabeten vom Wahlrecht ausgeschlossen wissen, wie dies die spanische Verfassung vom J. 1812 Art. 25 lit. f. bestimmt (desgleichen Pfretschmer), Heim schwebt das englische Wahlrecht vor; Mayer, Palacký, Rieger, Ziemiałkowski u. a. legen eine sehr gründliche Kenntnis der verschiedensten Verfassungen an den Tag, besonders der deutschen und belgischen, während im englischen, französischen und schweizerischen Rechte die Parlamentarier sich nicht so genau versiert zeigten. Die Abgeordneten waren bestrebt, die liberalen und demokratischen Gedanken ihrer Vorbilder (bes. der deutschen und belgischen) durchzusetzen, doch häufig siegte über sie die konservative föderalistische Majorität. Auch indirekt werden Bestimmungen fremder Verfassung von weiter liegenden Vorbildern übernommen; so kann man annehmen, daß englisch-amerikanische Bestimmungen wohl in der Regel auf indirektem Wege durch das französische und deutsche Recht Eingang fanden. — Am besten und genauesten ist die Kremsierer

Verfassung kritisiert und verglichen, der Marsan ein besonderes Interesse abgewann. Er weist nach, daß man in Kremfier oft noch radikaler vorging als in der belgischen Hauptvorlage und sich hierin an die radikale Frankfurter und französische Verfassung (1791) anschloß (z. B. durch das suspensive Veto, in der Sanktionsfrage, durch Aufhebung des Adels), sogar noch über dieselben hinaus schoß (z. B. durch die Reisebeschränkung des Monarchen), während man anderseits nicht in strenger Konsequenz des demokratischen Prinzipes handelte und sich gemäßigter zeigte als in Belgien und Frankfurt (z. B. Ablehnung des absoluten Vetos, Regentschaft, Heiligkeit des Monarchen, Wahlzensus usw.), ein Zeichen der Emanzipation der Abgeordneten von den liberal-demokratischen Grundsätzen und vom deutschen Vorbilde sowie der politischen Ernüchterung (auch durch Aufnahme des Zweikammersystems).

Die ganze Verfassungsgeschichte in der Zeit von 1848/49 stellt Marsan richtig dar als eine Periode von Verfassungsexperimenten. Als erster Verfassungsver such tritt uns die Verfassungsurkunde des österreichischen Kaiserstaates vom 25./IV. 1848, genannt die Billersdorffsche Verfassung, entgegen. Als Hauptvorlagen wurden unrichtiger Weise immer die belgische oder badische Verfassung oder beide zugleich bezeichnet (so von Hartig, Springer, Ulbrich, Rieger, Helfert). Marsan beweist jedoch, daß die Charten von 1814 und 1830 Billersdorff als Muster dienten. An diesen selbst lehnte sich teilweise der Kremfierer Verfassungsentwurf an — das zweite Verfassungsexperiment — welcher hauptsächlich Belgien (vielfach wörtlich) und Frankfurt zum Muster nahm (bes. in den „Grundrechten“); indirekt durch letztere die französische Verfassung von 1791 teilweise auch die preußische oktroyierte (5./XII. 1848) und die amerikanische Unionsverfassung. Der Kremfierer Entwurf wurde verdrängt durch die oktroyierte Verfassung vom 4./III. 1849 (Stadionsverfassung) — das dritte Verfassungsexperiment. Stadion benützte die Billersdorffsche Verfassung und den Kremfier Entwurf; indirekt damit die deutsche und belgische Verfassung, ferner die oktroyierte preußische (5./XII. 1848) und teilweise die französisch-republikanische von 1848.

Die Entwürfe von Kremfier und Stadion dienten dann (vielfach sogar wörtlich) der zisleithanischen Verfassung zum Muster im Oktoberdiplom, Feberpatent und der Dezemberverfassung (1867), so daß erstere vielfach noch heute geltendes Recht vorstellen. — Am stärksten kommt in den Jahren 1848/49 der Einfluß von Deutschland-Preußen zur Geltung schon in formeller Beziehung im rein äußeren Vorgang, wie sich ja auch zufällig die äußeren geschichtlichen Ereignisse analog entwickeln. In Österreich spielte sich daselbe ab wie in Deutschland. Man vergleiche nur das Parlament von Wien-Kremfier mit Frankfurt, die Vorgänge in Wien und Berlin, die Ministerien bes. Brandenburg mit Schwarzenberg-Stadion, Brandenburg mit Kremfier, die beiden Oktroys und ähnliches. — Ganz anders als in Österreich entwickelte sich Ungarns Verfassung: selbständig, unabhängig von ausländischen Einwirkungen mit Wahrung der historischen Kontinuität durch Umgestaltung der alten ständischen Einrichtungen in eine moderne Repräsentativverfassung — was in Zisleithanien nicht gelang — gleich ein scharfer Kontrast des Dualismus.

Nachdem Marsan so in der Einleitung den ganzen Werdegang der österreichischen Verfassungsgeschichte von 1848/49 schildert und daran anschließend einen kurzen Literaturüberblick gegeben hat, übergeht er

zum I. Hauptstück, welches das monarchische und demokratische Prinzip behandelt. Zum Unterschied von der republikanischen Frankfurter Linken fußen alle österreichischen Verfassungen auf der erblichen Monarchie gemäß der pragmatischen Sanktion und es spielt sich nur ein Kampf ab zwischen der konstitutionellen und parlamentarischen Monarchie.

Das II. Hauptstück erwähnt, wie schon in der äußeren Anordnung d. h. in der Vergliederung und Reihenfolge der Kapitel, kurz im System sich die Befolgung fremder Muster zeigt.

Das III. Hauptstück behandelt unter der Überschrift allgemeine Bestimmungen mehrere Kapitel: 1. Die Einheit und Unteilbarkeit des Staatsgebietes. 2. Die grundsätzlichen Bestimmungen über die Rechtsstellung der Länder und des Reiches. Originelles leistete Kremser in der Einteilung des Reiches in Kreise und durch das Verhältnis der Länder zum Reiche. Man konnte sich auch nicht an fremde Muster anlehnen; denn die Stellung der österreichischen Länder war eine selbständigere als die der französischen Departements oder belgischen und preussischen Provinzen und eine weniger selbständige als der Teilstaaten in Deutschland, der Schweiz und den amerikanischen Unionstaaten. 3. Die interessantesten Ausführungen enthält dieses Kapitel über die Gleichberechtigung der Nationalitäten. In der polyglotten Schweiz wurden wohl Bestimmungen erlassen über die Gleichberechtigung der Konfession, z. B. bei der Besetzung von Beamtenstellen nach einem konfessionellen Schlüssel im Kanton Graubünden (1814); ausnahmsweise wird im Kanton Freiburg i. J. 1814 (§ 32) die deutsche Sprache als „Volksprache (Staatsprache)“ bestimmt, was i. J. 1832 (§ 15) zu gunsten der französischen Sprache umschlägt. Dies ein Anlauf zu einem Sprachengesetz. Das erste bestimmte formulierte Sprachgesetz enthält die Verfassung des Kantons Bern 1831, § 29, wo die französische und deutsche Sprache als Volkssprachen, die deutsche aber als Ursprache im öffentlichen Leben bestimmt wird. Die Schweizer Gesamtoverfassungen enthalten keine analoge Bestimmung, nicht einmal die a. d. J. 1848. Die Verfassung Hollands von 1815 geht über die nationale Frage ruhig hinweg, Belgien bestimmt (1831, § 23) die Gleichberechtigung beider landesüblicher Sprachen, Preußen 1848 erwähnt nichts, hingegen bestimmt man in Frankfurt die Gleichberechtigung der Sprachen der nicht deutsch redenden Volksstämme und die Gewährleistung ihrer volkstümlichen Entwicklung. — Das Jahr 1848 bildet hierin einen entschiedenen Wendepunkt in Österreich. Pillersdorf als erster hält die Begriffe Sprache und Nationalität scharf auseinander, während alle früher erwähnten Verfassungen nur von Sprachen und nicht zugleich von der Nationalität reden, stellt er den Grundsatz der Gewährleistung der Gleichberechtigung der Sprache und Nationalität durch den Staat auf und bewahrt in diesem Punkte vollkommene Originalität und Unabhängigkeit von fremden Mustern. Es scheint sogar, daß seine Verfassung auf Frankfurt nicht ohne Einfluß hierin blieb. Kremser, Stadion fahren hierin fort und bilden die Grundlage für die Dezemberverfassung. [Vgl.: Bil. § 4, Kremser Grundrechte Art. 21, Stad. § 5, Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (21./XII. 1867) Art. 19; Belg. § 23, deutsche Reichsverfassung § 188.] 4. Das Reich bildet ein Zoll- und Handelsgebiet. 5. Über die Reichs- und Landesfarben, Wappen und Reichshauptstadt.

IV. Hauptstück: Die monarchische Gewalt behandelt: 1. Die Thronfolgeordnung (Erblichkeit). 2. Regierungsantritt und Verfassungseid des Monarchen. 3. Die Zivilliste des Monarchen und die Appanagen und Ausstattungen der Mitglieder des Regentenhauses. 4. Die persönlichen Privilegien des Monarchen (seine Person ist geheiligt, unverleßlich und unverantwortlich). 5. Die Exekutivgewalt gebührt dem Monarchen ausschließlich. 6. Dem Herrscher gebührt die Besetzung der Ämter, bes. der Minister, Verleihung von Würden, Auszeichnungen, Orden, Adel, der militärische Oberbefehl, das Münzrecht u. dgl. 7. Vertretung des Staates nach außen. Der Monarch erklärt den Krieg, schließt Frieden und die Staatsverträge ab. In letzter Beziehung enthält Billersdorff die liberalsten Bestimmungen, während Kremfier und noch mehr Stadion die Kompetenz des Parlamentes beschränken. 8. Die Rechtspflege wird im Namen des Monarchen ausgeübt, welchem zusteht: die Ernennung der Richter, die Amnestie, die Begnadigung verurteilter Minister und die Abolition. 9. Vorkehrungen beim Tode des Monarchen. 10. Regentschaft. Volljährigkeitstermin des Monarchen, durchwegs das vollendete 18. Lebensjahr.

V. Hauptstück: Die gesetzgebende Gewalt bespricht: 1. Das moderne Repräsentationsprinzip und das Verbot des imperativen Mandates. 2. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinsam vom Monarchen und der Volksvertretung ausgeübt. Derselben steht das Recht der Initiative und authentische Interpretation der Gesetze zu. 3. Die Zusammensetzung des Reichstages: A. Das Zweikammersystem (sogar vom einkammerigen Parlamente in Kremfier und Frankfurt akzeptiert). B. Das Oberhaus (genannt auch Senat, Länderkammer, erste Kammer, Ständerat, Staatenhaus usw.): a) Zusammensetzung; aktives Wahlrecht. Billersdorff gebrauchte als Muster die Charten Baden und Württemberg, Kremfier, Amerika und die Schweiz (die Kreistagsabgeordneten jedoch sind eine originelle Bestimmung), Stadion Belgien, das Feberpatent England; b) das passive Wahlrecht bei Billersdorff und Kremfier so allgemein gehalten, so daß ein bestimmtes Muster nicht eruiert werden kann, Stadion ahmt den belgischen und preußischen Paragraphen nach. C. Das Unterhaus: a) Zusammensetzung nach der Bevölkerungszahl; b) aktives; c) passives Wahlrecht; d) Wahlarten. Dieses Kapitel ist sehr gewissenhaft und fleißig ausgearbeitet unter Heranziehung aller möglichen Verfassungsgesetze und Wahlordnungen. Es enthält sehr belehrende Ausführungen über das allgemeine Wahlrecht, den Zensus, absolute und relative Majorität, direkte und indirekte Wahlen, schriftliche und geheime, mündliche und öffentliche, individuelle und kumulative Wahlen, Wahlkreisumfang, über den Urlaub der Staatsbeamten, die kandidieren usw. Stadion erteilt (§ 43) das Wahlrecht den so genannten Honoratioren, d. i. Gesellschaftsklassen mit höherer Bildung auch ohne Zahlung einer direkten Steuer, welche Einführung auch ins moderne österreichische Recht übergegangen ist. Ähnliches bestimmt die norwegische Verfassung von 1814, das französische Wahlgesetz von 1831 (wurde in Belgien 1830 abgelehnt) und vor allem das sardinische Wahlgesetz von 1848 und der ungarische Gesetzartikel V a. d. J. 1847/48, welcher beiden letzteren der § 43 St. im Inhalte sehr ähnelt. Dies gibt Marxan zu, behauptet jedoch, es sei schwer zu bestimmen, ob Stadion Sardinien-Ungarn zum Muster nahm. Man wird jedoch mit ziemlicher Sicherheit feststellen können, Stadion hat

die Institution der Honoratioren aus Ungarn übernommen. Denn Stadion läßt nur die speziell ungarischen Stände (z. B. die Dorfnotare) aus, sonst sind so ziemlich dieselben Berufsgattungen unter den Honoratioren vertreten. Die Tendenz beider ist eine analoge, nämlich die Beeinflussung der Wahlen durch die der Regierung ergebenden Stände: in Ungarn durch die Magnaronen, fühlten ja doch die Honoratioren magyarisch und in Bisleithanien durch Berufe, welche abhängig von der Regierung schon infolge ihrer Stellung immer ein willfähiges Werkzeug in den Händen der Reaktion und Regierungspartei sein mußten. Auch war gewiß dem Ministerium Stadion, aus dessen Schoße die oktroyierte mit Verletzung der ungarischen Verfassung hervorgegangen ist, letztere ins kleinste Detail bekannt, während ja die anderen erwähnten Verfassungen immer entlegener erscheinen und kaum so gut bekannt waren.

Dies ist der Inhalt des Werkes in sehr knapper Übersicht zusammengefaßt.

Die Schrift ist auch noch insofern interessant, als die verschiedenen österreichischen Verfassungen unter einander verglichen und gegenseitig abgewogen und die einzelnen Bestimmungen und Gesamtverfassungen als solche einander gegenübergestellt werden, so daß man ein recht klares historisches Bild der österreichischen Verfassung gewinnt und dabei zugleich genau ins Detail beobachten kann, welche Wandlungen die einzelnen Bestimmungen in den verschiedenen historischen Phasen durchmachten.

Die Sprache ist leicht fließend, die Schrift selbst frei von jeder politischen Parteirichtung und Tendenz, streng objektiv gehalten. Die zahlreichen trefflichen Ausführungen aus dem Gebiete des deutschen Staatsrechtes schon an und für sich machen es wünschenswert, daß sich jemand der dankbaren Aufgabe unterzöge, die Arbeit Marsans ins Deutsche zu übersetzen.

JUDr. Otto Stehlik.

Binder Josef: Heimatskunde des Marktes Schamers in Böhmen. Selbstverlag. Prag 1908. 463 S.

Der hochwürdigste Herr Prälat Binder hat in dieser Heimatskunde seines Geburtsortes eine Riesensumme von Arbeit niedergelegt. Zuerst schildert er die Geschichte der Seelsorge in Schamers, was ihm als Priester zunächstlag. Er zählt die Pfarrer auf, die seit dem 14. Jhdt. in Schamers wirkten, und auch einzelne Züge aus ihrem Leben, soweit sie aus zerstreuten Notizen bekannt sind. Ihre Namen sind fast lückenlos bekannt. Dabei erfährt der Leser auch interessante Daten über die religiösen Neuerungen, die auch in Schamers eine Unterbrechung zur Folge hatten.

Nach einer kurzen Anführung der ältesten vorhandenen Matrif folgt die Geschichte und Beschreibung der Kirche. Diese wurde in der ersten Hälfte des 14. Jhdt. erbaut und 1674 erweitert. Die Rechnungen für die einzelnen Arbeiten und Handwerker bieten reiches Material zu soziologischen Arbeiten. Der Munizipalgenz des hochwürdigsten Herrn Prälaten Binder ist es hauptsächlich zu danken, daß in den letzten Jahren die alten morschen Altäre durch neue ersetzt und am Turm eine Uhr und neue Glocken angebracht wurden. Welchen Opfermut unsere katholischen Vorfahren für ihre religiösen Bedürfnisse an den Tag legten, darüber

informiert uns eingehend das Kapitel über Einkünfte und Ausgaben der Pfarre und Kirche in Schamers in der alten Zeit. Es bestand noch ganz das patriarchalische Verhältnis zwischen Pfarrer und Pfarrkindern, welche ihren Seelsorger durch kleine Geldbeiträge und Lieferung von Naturalien unterhalten mußten. Das nächste Kapitel schildert uns die Entwicklung des Schulwesens und besonders eingehend das Einkommen des damaligen Schulmeisters (= Lehrer). Von allgemein kulturgeschichtlichem Interesse sind die Kapitel über die Marktfreiheit und die Reichzeh des Marktfleßens; die Urkunden für diese dem Orte verliehenen Rechte werden wörtlich angeführt. Die Reichzeh zeigt uns die Pflichten und Rechte der Handwerker, Meister und Gesellen, und es ist interessant zu erfahren, mit welchen Mitteln man im 18. Jhdt. die Schmuckkonkurrenz hintanzuhalten wußte.

Die Geschichte der Stadt Schamers, die nun erst folgt, gewährt uns einen Einblick in das Hörigkeitsverhältnis der Dörfer und Städte zu ihrer Grundherrschaft und verdient besondere Beachtung. Eingestreut sind Notizen über historische Ereignisse, soweit sie Schamers betroffen haben und bekannt sind, wie die Wirkung der Hussitenstürme, der Türkenkriege, des 30jährigen Krieges usw.

Außer diesen wichtigsten Kapiteln enthält das umfangreiche Buch eine Fülle von Einzelangaben, die es jedem Schamerfer Kinde lieb machen muß.

Auch der Sprachforscher kommt auf seine Rechnung, da als Anhang eine gediegene Abhandlung und ein Wörterverzeichnis der gebräuchlichsten Dialektausdrücke der dortigen Gegend beigeßlossen ist.

Im besonderen sei noch hingewiesen auf die herrliche Ausstattung des Buches und die vielen Illustrationen, welche hervorragende Persönlichkeiten und örtliche Aufnahmen in tadelloser Ausführung darstellen. Dr. Joh. Melzer.

Die Urgeschichte und die Geschichte von Rolleschowiz. 1. Heft. 1909.

Selbstverlag. Druck von Ambros Opitz in Warnsdorf. 40 S.

Der Inhalt dieses Heftes, das uns nach dem Pfarrdorf Rolleschowiz (nw. v. Rakonitz) führt, stammt von vier Autoren. Zunächst sind es kleinere Beiträge von Heinrich Erber, Robert Ritter von Weinzierl und Johann Bartl, die sich mit den prähistorischen Verhältnissen des Ortes befassen. Die einschlägigen Funde, die im Laufe der Zeit zustande kamen und heute zum Teil im Saazer, zum Teil im Teplitzer Museum untergebracht sind, leiten bis in die Steinzeit zurück und sind ziemlich zahlreich, was erklärlich wird, da der erwähnte Ort in einer Gegend liegt, die infolge günstiger geographischer Verhältnisse frühzeitig zur Siedlung einladen konnte.

Im Anschlusse daran behandelt Franz Fryč, Pfarrer in Rolleschowiz, die Geschichte dieses Ortes. Nachdem die Erklärung des Ortsnamens versucht worden ist, sucht der Verfasser, gestützt auf die Quellen des 14.—15. Jahrh. (*libri erectionum*, *libri confirmationum* und *Reliquae tabul. terrae*), die früheren Besitzer von Rolleschowiz festzustellen. Es sind dies die „Wladysken von Rolleschowiz“, neben denen aber auch andere Adelige Dorfteile in Händen hatten, eine Erscheinung, die in jener Zeit nicht selten war. Zwischen 1371—1380 kam

das aus der Prager Gegend stammende Geschlecht der Kolowrat (das Dörflein, nach dem das Haus benannt ist, liegt im Gerichtsbezirke Říčany) in den Besitz von Kolleschowitz und behielt den Ort durch ca. 140 Jahre. Diese Tatsache gibt dem Verfasser Veranlassung, ausführlicher über die Genealogie dieses Geschlechtes zu berichten. Auch das Schicksal der „Wladyken von Kolleschowitz“, die um 1370 den Ort verkauft hatten und nach Prag übersiedelt waren, wird über diesen Termin hinaus weiter verfolgt. — So fällt denn der größere Raum des Heftes genealogischen Erörterungen zu, die zumeist aus anderen einschlägigen Werken (z. B. Bernau, Sedláček) abgeleitet sind. Würde man nicht besser tun, bei Abfassung solcher Dorfgeschichten die Besprechung genealogischer Fragen auf das unbedingt Notwendige einzuschränken und hinsichtlich des fernerliegenden auf die größeren genealogischen Darstellungen zu verweisen?

Dafür könnten andere Fragen, z. B. historisch-geographischer Art, in den Kreis der Betrachtung gezogen werden, so etwa: Dorfanlage, Hausbauformen, Familien- und Hofnamen, Fluranlage, Flurnamen, Rechts- und Wirtschaftsge- schichtliches u. dgl. Die lehrreiche Darstellung der Geschichte des egerländischen Dorfes Oberlohma (v. A. John, Prag 1903) könnte in solchen Fällen als gutes Vorbild Nachahmung finden. Freilich werden hinsichtlich der älteren Zeit nicht überall die Quellen so reichlich fließen, aber über die neuere Zeit wird des öfteren Material zu finden sein, das ein Bild in vorgenannter Richtung zu zeichnen erlaubt. — Und über diese Zeit hat sich der Verf. noch zu berichten vorbehalten. — Einige sprachliche Härten hätten bei genauerer Durchsicht des Textes vermieden werden können. So wird des öfteren vor Eigennamen der Artikel gesetzt (beim Bernau, des Levý S. 40 u. sonst.). — Besser gemeint als geschrieben war es, wenn wir auf S. 21 f. lesen: „Warum wir so viel Umstände mit dieser adeligen Familie (die Kolowrat) machen, erklärt sich daraus . . .“

Dr. Beer.

Thomas Ferdinand: Erzählungen aus der Geschichte der Stadt und des Bezirkes Reichenberg. Grottau 1911, A. Tscharek. Oktav, 62 S. broschiert 50 h.

„Das Büchlein ist für den Schulgebrauch bestimmt und soll den Unterricht in der Geschichte ergänzen und beleben“, äußert der Verfasser selbst über die recht hübsch ausgestattete Broschüre. Der Inhalt erzählt auf Grund der vorhandenen Forschungsergebnisse wichtige Ereignisse aus der Vergangenheit des Reichenberger Bezirkes von der ersten Besiedlung an bis in die Gegenwart herein. Daran reiht sich eine Regententafel von Böhmen, ein Verzeichnis der Besitzer der Herrschaften Friedland, Reichenberg und Grafenstein und endlich eine chronologische Übersicht über die wichtigen Begebenheiten von der Zeit der Hussitenkriege angefangen bis zum Jahre 1906. Das Werkchen wird wegen seiner Übersichtlichkeit sowohl dem Lehrer für den Unterricht ein willkommener Behelf sein, als auch für die reifere Jugend eine Quelle nützlicher und anregender Unterhaltung bilden. Daher wäre es nur zu wünschen, daß das Büchlein in allen, auch in den höheren Schulen des Reichenberger Bezirkes Verbreitung finden möge.

R.

Urban Michael, Dr.: Sagen, Märchen, volkstümliche G'schichtl'n und Denkwürdigkeiten aus der westböhmischn Heimat. Mies 1910. N. Hahold. Oktav, 100 S.

Der Titel umgrenzt die in diesem Buche enthaltene Sammlung volkstümlicher Überlieferungen. Sie umfaßt die deutschen Vertretungsbezirke Plan, Königswart, Marienbad, Tepl und Beseitz. Ein ziemlicher Teil davon wurde vom Herausgeber schon bei früheren Gelegenheiten veröffentlicht, so in unseren „Mitteilungen“, in der „Erzgebirgszeitung“ und in seinen heimatskundlichen Werken über Plan und das Tepl-Beseitzer Hochland. Seither sind neue Funde hinzugekommen, so daß die ganze Sammlung in einen Rahmen gefaßt werden konnte. Die Einteilung des Inhaltes nimmt auf das geographische Moment Bedacht; es werden I. aus dem Planer Gaue, II. aus dem Königswarter Gaue, III. vom Tüllenbergr und IV. aus dem Marienbad-Beseitzer Hochlande Überlieferungen und Denkwürdigkeiten mitgeteilt. Sagen der verschiedenen Gattungen sind der wesentliche Bestand des Wertes, daneben eingestreut Erinnerungen an Persönlichkeiten oder Ereignisse, wie sie im Volke noch lebendig sind (z. B. die Franzoseneiche, Goethesagen), auch andere volkstümliche Beiträge, wie „Flurnamen in Plan“, „Verschwundene Aufschriften“ und ähnliches. Märchen in des Wortes enger Bedeutung finden sich nicht vor. Dem Herausgeber ist es vor allem darum zu tun, alles, was im Volke an sog. Überlieferungen noch vorhanden ist, „für alle Zukunft dem Volkeschatze zu erhalten“. Wie er sich zur methodischen Behandlung des Stoffes stellt, zeigt er im Vorwort selbst auseinander: „Diese Sammlungen müssen, wie besagt, alles Ältere und Neuere enthalten, das volkstümlicher Art ist, d. h. von Mund zu Mund erzählt wird, wenn es auch äußerlich keinen wissenschaftlichen Stempel trägt, ja anscheinend sogar ein künstliches Gewand besitzen sollte. Sagen und Märchen, aber auch volkstümliche Geschichten neuerer Zeit, deren Wesenheit und Gepräge können, ja dürfen, als aus dem Volkesherzen kommend, nie mit dem hyperkritischen, wissenschaftlichen Millimetermaße gemessen werden, sie müssen als schlichte, der Volkesseele entströmende Rundgebungen hingenommen und als solche auch behandelt werden. Inwiefern der erzählende Volksmund infolge der Zeit und der geänderten Verhältnisse von dichterischer und künstlerischer Machte beeinflusst worden ist, dürfte man kaum feststellen können, da der feste Kern zumeist erst durch den Erzähler sein Gewand erhält, dieses aber gar häufig nach dessen Befähigung als Erzähler sich richtet.“ Was Dr. Urban im Volke „erlauseht und gesammelt“, gibt er zumeist als selbständiger Erzähler wieder.

J. Reinwarth.

Bensner Bezirkskalender. Jahrbuch für die Gerichtsbezirke Bensn, Rannitz, Tetschen. Bensn. Heinrich Pilz. 5. u. 6. Jahrgang 1910, 1911.

Auch in den beiden letzten Jahrgängen bringt dieser heimatlische Kalender wieder belletristische Beiträge aus der Mundart seines Verbreitungsgebietes und mehrere Aufsätze, die für Lokalgesehichte und Volkskunde kleine, bemerkenswerte Bausteine sind: Raimund Schubert, Aus dem Volkesleben unserer Gegend.

(Das Schnellen oder Aufheben.) — Florian Böhm, Geschichte des Algersdorfer Jagdschlösses. Zur Geschichte der Hirsemühle in Algersdorf. — Josef Fleck, Mitteilungen über B.-Rammitz aus alter Zeit. — Emil Neder, Die Privilegien von Bernstadt. Ereignisse und Begebenheiten in Sandau ab 1567 bis 1700. Politik an der Elbe. Urkunden aus der Reformationszeit in und um Tetschen 1562 bis 1572. Das ehemalige Brauhaus zu Kleinwöhlen 1661 bis 1741. Bodenbach-Seldnitz. Rückschau auf Alt-Bensen. (5. Jahrg. 1910.)

Josef Jerschel, Das Gefecht bei Hasel im Bezirke Rammitz. — Emil Neder, Steuer-Verden vor 100 Jahren. Neu-Ohlisch. Beiträge zur Geschichte von Tysa. Bodenbach-Rröglitz. Gasthof zur „Stadt Prag“ in Tetschen. Zwei Gedenkbücher über Reichen bei Bernstadt. Ereignisse in Sandau 1700 bis 1745. Kriegeereignisse in Bensen. — Adolf Plathen, Der bayrische Erbfolgekrieg und Kaiser Josef II. in Tetschen 1779. (6. Jahrg. 1911.) No.

Teplitz-Schönauer Anzeiger. Jubiläums-Festnummer anlässlich der Vollendung des 50. Jahrganges 1. Mai 1911. 64 S. Großfolio. Teplitz, Adolf Weigend.

Der Teplitz-Schönauer Anzeiger feierte seinen dermalen fünfzigjährigen Bestand durch die Herausgabe einer vornehm und gefällig ausgestatteten Festnummer, die eine Reihe bemerkenswerter Aufsätze bringt. „50 Jahre Teplitz-Schönauer Anzeiger“, „Fünfzig Jahre staatlicher und städtischer Entwicklung“ von Hofrat Dr. Hermann Hallwich, „Bemerkenswertes aus der Stadtgeschichte der letzten fünfzig Jahre“, „Der Kurort Teplitz-Schönau seit fünfzig Jahren“ von Dr. Hugo Langstein, „Fünfzig Jahre gewerblichen Lebens im Bezirke Teplitz“ von Reginald Czermak, endlich „Die Musik seit fünfzig Jahren in Teplitz“ von Anton Klima sind die Überschriften der einzelnen durchwegs umfangreichen Abschnitte, welche die ersten 25 Seiten füllen. Sie lassen erkennen, daß in der Festnummer ein wertvoller Beitrag zur neuzeitlichen Geschichte der alten Badestadt vorliegt, aus denen der große Aufschwung derselben wie all die seitherige Entwicklung zur blühenden Industriestadt ersichtlich wird. Noch kenntlicher wird dies durch die auf weiteren 30 Seiten gebrachten, mit vielen trefflichen Abbildungen ausgestatteten Mitteilungen über eine große Reihe hervorragender industrieller Anlagen in Stadt und Bezirk Teplitz. So recht bezeichnend für den großen Aufschwung ist die Beigabe eines Neudruckes der 1. Nummer des Anzeiger von 1861 und die Abbildung der Handpresse, auf welcher sie hergestellt worden ist, gegenüber der heutigen stattlichen Form der Zeitschrift und der den Fortschritten unserer Zeit vollauf Rechnung tragenden gegenwärtigen Druckerei der Firma C. Weigend, die sie heute erzeugt.

So ist die vorliegende Jubiläums-Festnummer des Teplitz-Schönauer Anzeigers ein schöner Beitrag zur neuzeitlichen Geschichte nicht nur der Stadt und ihres hochentwickelten Industriebezirkes, in der er erscheint, sondern auch der deutschböhmisches Industrie im allgemeinen, der alle Anerkennung verdient und dem ein bleibender, nicht geringer Wert innewohnt. Obe.

Schlenz Johann, Dr.: Johann Sixt von Verchenfels, Propst von Leitmeritz. Prag: 1911. Verein für Geschichte u. S. 122.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die Folge von Aufsätzen, welche Professor Dr. Johann Schlenz in unseren Mitteilungen Jahrgang LVIII und XLIX über den letzten Propst von Leitmeritz Johann Sixt von Leitmeritz (1617—1629) veröffentlicht hat, nunmehr als Sonderdruck zu einem Buche zusammengefaßt vorliegt. In jener Zeit, welche nach der Weißenberger Schlacht in bezug auf religiöse Kämpfe in Böhmen hereinbrach, bewies er als Propst von Leitmeritz einen außergewöhnlichen Eifer im Dienste der Kirche und des Staates, der unter den schwierigsten Verhältnissen nach Kräften die katholische Reform gefördert und mit wahrhaft apostolischem Freimuth die Rechte der Kirche vor jedermann verteidigt hatte. Er erfreute sich großen Einflusses bei dem Erzbischofe von Prag Kardinal Grafen von Harrach, dem Statthalter Franz von und zu Liechtenstein und auch lange Zeit nicht minder bei Kaiser Ferdinand II. selbst, wie die in Regensburg 1623 persönlich überreichten „fünf Artikel“ bezeugen, die bei diesem die größte Anerkennung und wohl auch Beachtung fanden. Er war der letzte Propst der berühmten Kollegiatkirche zu St. Stephan in Leitmeritz, die um 1057 gegründet, 1655 zugleich mit der Errichtung des Bistums Leitmeritz zur Kathedralekirche erhoben wurde. Wer sich über die kirchlichen und geistigen Verhältnisse, welche in dieser Zeit Böhmen beherrschten, einen wahren Einblick verschaffen will, wird gut tun, sich mit dieser nach jeder Beziehung anregenden Abhandlung des Professors des Diözesanseminars in Leitmeritz zu befreundeten.

Reinwarth Julius: Julius Lippert. Sammlung gemeinnütziger Vorträge. 42. Vereinsjahr. Nr. 5 (Nr. 392). S. 64—80.

Julius Lippert ist ein volkstümlicher Mann gewesen. Sein Verdienst um das deutsche Volk in Böhmen ist ein ungemein großes, namentlich Nordböhmen, für dessen Wohlfahrt er mit Wort und Schrift tätig war, wird das Andenken dieses Vorkämpfers seiner Volksinteressen stets hochhalten müssen. Wo es galt, deutsche Art zu erhalten und deutsches Wesen zu fördern, da ist er obenan und wirkt für das richtig erfaßte Ziel mit nicht zu erlähmenden Kräften. Wie er sich für unsern Verein und dessen Zwecke seit seiner Begründung 1862 eingesetzt hat, überhaupt was sein Name für den Deutschböhmen bedeutet, haben wir in eingehender Weise im 1. Hefte des XLIX. Jahrganges den Mitgliedern unseres Vereines und den Lesern unserer Zeitschrift dargetan, soweit es überhaupt möglich ist, einem Manne von solcher Bedeutung gerecht zu werden. Uns freut es, daß auch „Der deutsche Verein zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse in Prag“ diese Gelegenheit ergriffen hat, um sein gründendes und Ehrenmitglied zu feiern, dem er seit seiner Begründung 1869 ununterbrochen angehörte, und in dessen „Sammlung gemeinnütziger Vorträge“ er eine Folge seiner besten Arbeiten niedergelegt hat. Der warm gehaltene Nachruf, der Lipperts gesamte Tätigkeit als Politiker und Mann der Wissenschaft umfaßt und ihn nach jeder Richtung als unantastbaren, lauterer Charakter schildert, der in echt antikem Sinne die Liebe zu seinem Volksstamme höher stellte, als die zu seiner eigenen Familie, stammt aus der Feder Julius Reinwarths. Ein vortreffliches Bildnis ist beigegeben.

Dr. Ad. Horcicka.